



GEMEINSAME INFORMATION DER BALINGER KINDERGARTENTRÄGER

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

jährlich beraten Vertreter der Städte und Gemeinden sowie der Kirchenleitungen und kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg als Träger von Kindertagesstätten über die Anpassung der Elternbeiträge zum jeweiligen neuen Kindergartenjahr.

Der Kindergartenbeitrag für die Betreuung Ihres Kindes in einer Kindertagesstätte wird einerseits zur Bestätigung der Sorgspflicht der Eltern für ihre Kinder erhoben, andererseits soll dadurch aber auch ein Teil der Kosten für einen Kindergartenplatz gedeckt werden. Dabei wird von den Landesverbänden der Kommunen und Kirchen eine Kostendeckung in Höhe von 20% angestrebt, welche in den letzten Jahren jedoch nicht erreicht wurde. Aus diesem Grund sehen sich die Kita-Träger gehalten, die Elternbeiträge regelmäßig anzupassen.

Im Gebiet der Stadt Balingen folgen die Kita-Träger den gemeinsamen Empfehlungen der Landesverbände und setzen die Beiträge entsprechend dem empfohlenen Landesrichtsatz fest.

Die Refinanzierung der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf anteilige Bundesmittel, Landesmittel, Kommunale Anteile, Trägeranteile und Elternbeteiligung vor. Im Jahr 2020 fielen laut Jahresrechnungsstatistik der kommunalen Haushalte rund 4,5 Mrd. Euro für die Personal- und Sachausgaben in der Frühkindlichen Bildung an. Nach wie vor unterliegt die Arbeit in der Frühkindlichen Bildung Kostensteigerungen, nicht zuletzt durch die Aufwertung der pädagogischen Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst. Eine angemessene Anpassung der Elternbeiträge wird in Zeiten multipler Krisen, die zugleich Träger und Familien belasten, zunehmend herausfordernd. Ein zentrales Anliegen ist es, ein finanziell gesichertes Betreuungsangebot zu erhalten und gleichzeitig die Belastung der Familien angemessen im Blick zu behalten.

Vor dem Hintergrund, dass die tatsächlichen Kostensteigerungen in Zeiten der Pandemie bewusst nicht im erforderlichen Maß in die Erhöhung der Elternbeiträge eingeflossen sind, muss nun nach und nach eine deutlich höhere Anpassung der Beitragssätze nachgeholt werden. Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2023/2024 daher eine Erhöhung der Elternbeiträge um 8,5 Prozent.

In Abstimmung mit den anderen örtlichen Kindergartenträgern hat sich die Stadtverwaltung darauf verständigt, diese empfohlenen neuen Landesrichtsätze anzuwenden.

Ab dem 01.09.2023 gelten somit folgende neuen Elternbeiträge:

Kinder	Kita	Krippe	Krippe	Krippe							
	RG	VÖ	GT	U3/HT	U3/VM	U3/RG	U3/VÖ	U3/GT	VM	VÖ	GT
1	138 €	173 €	276 €	138 €	221 €	276 €	331 €	442 €	326 €	408 €	490 €
2	107 €	134 €	214 €	107 €	171 €	214 €	257 €	342 €	242 €	303 €	364 €
3	72 €	90 €	144 €	72 €	115 €	144 €	173 €	230 €	164 €	205 €	246 €

RG = 30 Std./W; VÖ = 35 Std./W; GT = über 40 Std./W; HT = 15 Std./W; VM = 25 Std./W

Familien mit 4 und mehr Kindern sind vom Beitrag freigestellt.

Bei der Beitragsbemessung werden alle im Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr berücksichtigt. Auf Antrag können auch Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, analog der Kindergeldregelungen berücksichtigt werden. Stichtag für die Festsetzung des Elternbeitrages sind die Familienverhältnisse jeweils zu Monatsbeginn.

Der Beitrag ist grundsätzlich für das ganze Jahr zu entrichten. Dabei gilt folgende Regelung:

- Das Kindergartenjahr ist an das Schuljahr gekoppelt, es beginnt im September und endet im August des Folgejahres.
- Je angefangenen Monat ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.
- Die Beitragspflicht endet frühestens mit dem der Abmeldung folgenden Monat.
- Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, entfällt eine schriftliche Abmeldung.
- Abweichend von c) kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des frei gewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

Eine Kündigung des Betreuungsplatzes ist schriftlich beim Träger der Kindertagesstätte einzureichen.

Der Wert einer guten und familiengerechten Kindergartenarbeit wird von uns sehr hoch eingeschätzt. Deshalb soll der Besuch des Kindergartens nicht an finanziellen Problemen in der Familie scheitern. Die Betreuungskosten für ein Kind in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege können auf Antrag beim Landratsamt Zollernalbkreis ganz oder teilweise übernommen werden, wenn den Eltern die finanzielle Belastung nicht zuzumuten ist (z.B. bei Bezug von Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Grundsicherung, Asylbewerberleistungen). Die Kostenübernahme ist je nach Fall abhängig vom Einkommen, Zeitpunkt der Antragsstellung und nicht rückwirkend möglich (Telefon 07433/92 14 15, jugendamt@zollernalbkreis.de)

Darüber hinaus kann bei der Stadtverwaltung in begründeten Einzelfällen ein Antrag auf Ermäßigung des Beitrags aus sozialen Gründen (Sozialermäßigung) gestellt werden, soweit keine weiteren Leistungen bezogen werden. Nähere Einzelheiten erfahren Sie bei Ihrer Kindergartenleiterin oder dem Kindergartenträger. Die Anträge werden von der Stadtverwaltung Balingen, Amt für Familie, Bildung und Vereine bearbeitet. Sie können sich deshalb auch direkt dorthin wenden.